

BLACKROCK INDEX SELECTION FUND NACHTRAG
25. Oktober 2024

The BlackRock logo consists of the word "BLACKROCK" in a bold, white, sans-serif font, followed by a registered trademark symbol (®). The text is centered within a solid black rectangular background.

BlackRock Asset Management Ireland Limited

▶ BlackRock Market Advantage Strategy Fund

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem fachkundigen Berater in Verbindung.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers des Fonds, die im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ des Prospekts vom 25. Oktober 2024 (der „Prospekt“) namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre.

**BLACKROCK MARKET ADVANTAGE
STRATEGY FUND**

*(ein Teilfonds des BlackRock Index Selection
Fund)*

NACHTRAG

Dieser Nachtrag enthält Informationen zum BlackRock Market Advantage Strategy Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds des BlackRock Index Selection Fund (der „Fonds“) ist. Dieser Nachtrag ist Bestandteil der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung des Fonds und ist in Verbindung damit zu lesen.

Dieser Nachtrag ersetzt den Nachtrag vom 25. September 2024. Das

Datum dieses Nachtrags ist der 25. Oktober 2024.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	4
BLACKROCK INDEX SELECTION FUND.....	6
EINLEITUNG	6
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	7
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	9
WÄHRUNGSABSICHERUNG	9
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	9
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	10
RISIKOFAKTOREN	10
ERSTANGEBOT	13
ZEICHNUNGEN.....	13
RÜCKNAHMEN.....	15
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....	16
UMTAUSCH	17
GEBÜHREN UND KOSTEN	17
BESTEUERUNG	18
ALLGEMEINES	19
ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH.....	19
ANHANG	21

DEFINITIONEN

„Thesaurierende Klassen“: Die Anteilklasse A GBP Thes., die Anteilklasse A EUR Thes., die Anteilklasse A JPY Thes., die Anteilklasse A USD Thes., die Anteilklasse B GBP Thes., die Anteilklasse B EUR Thes., die Anteilklasse C GBP Thes., die Anteilklasse C EUR Thes., die Anteilklasse C USD Thes., die Anteilklasse E GBP Thes., die Anteilklasse E EUR Thes., die Anteilklasse E USD Thes. des Teilfonds oder jede andere vom Manager jeweils bezeichnete Klasse.

„Verbundenes Unternehmen“: Eine Gesellschaft, deren oberste Muttergesellschaft die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder eine Gesellschaft, an der die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„Geschäftstag“: Ein Tag, an dem die relevanten Märkte in Irland, England und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder die vom Manager jeweils bestimmten anderen Tage.

„Klasse“ oder „Klassen“: Die Klassen A, B, C und E des Teilfonds, die jeweils entweder als thesaurierende oder ausschüttende Klassen in verschiedenen Klassenwährungen ausgegeben werden können, oder jede andere vom Manager jeweils bezeichnete Klasse.

„Klasse A“: Die Anteilklasse A GBP Thes., die Anteilklasse A EUR Thes., die Anteilklasse Class A JPY Thes., die Anteilklasse A USD Thes., die Anteilklasse A GBP Aussch., die Anteilklasse A EUR Aussch., die Anteilklasse A JPY Aussch., die Anteilklasse A USD Aussch., für die Anteilinhaber eine Kundenvereinbarung abschließen müssen.

„Klasse B“: Die Anteilklasse B GBP Thes., die Anteilklasse B EUR Thes., die Anteilklasse B GBP Aussch., die Anteilklasse B EUR Aussch.

„Klasse C“: Die Anteilklasse C GBP Thes., die Anteilklasse C EUR Thes., die Anteilklasse C USD Thes., die Anteilklasse C GBP Aussch., die Anteilklasse C EUR Aussch., die Anteilklasse C USD Aussch.

„Klassenwährung“: Die Währung, auf die die nicht auf Euro lautenden Klassen des Teilfonds lauten, und zwar Pfund Sterling für die Klasse A GBP thes. Anteile, die Klasse A GBP aussch. Anteile, die Klasse B GBP thes. Anteile, die Klasse B GBP aussch. Anteile, die Klasse C GBP thes. Anteile, die Klasse C GBP aussch. Anteile, die Klasse E GBP thes. Anteile und die Klasse E GBP aussch. Anteile, Japanischer Yen für die Klasse A JPY thes. Anteile und die Klasse A JPY aussch. Anteile, US-Dollar für die Klasse A USD thes. Anteile, die Klasse A USD aussch. Anteile, die Klasse C USD thes. Anteile, die Klasse C USD aussch. Anteile, die Klasse E USD thes. Anteile und die Klasse E USD aussch. Anteile.

„Klasse E“: Die Anteilklasse E GBP Thes., die Anteilklasse E EUR Thes., die Anteilklasse E USD Thes., die Anteilklasse E GBP Aussch., die Anteilklasse E EUR Aussch. und die Anteilklasse E USD Aussch.

„Handelstag“: Jeder Geschäftstag, sofern vom Manager nicht anders festgelegt.

„Ausschüttende Klassen“: Die Anteilklasse A GBP Aussch., die Anteilklasse A EUR Aussch., die Anteilklasse A JPY Aussch., die Anteilklasse A USD Aussch., die Anteilklasse B GBP Aussch., die Anteilklasse B EUR Aussch., die Anteilklasse C GBP Aussch., die Anteilklasse C EUR Aussch., die Anteilklasse C USD Aussch., die Anteilklasse E GBP Aussch., die Anteilklasse E EUR Aussch. und die Anteilklasse E USD Aussch. des Teilfonds oder jede andere vom Manager jeweils bestimmte Klasse.

„ESG“: Kriterien in Bezug auf „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance)“, drei zentrale Faktoren zur Messung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen einer Anlage in den Wertpapieren eines Emittenten. Zum Beispiel kann der Faktor „Umwelt“ Themen wie Klimarisiken und Verknappung natürlicher Ressourcen umfassen, „Soziales“ kann Arbeits- und Produkthaftungsrisiken wie Datensicherheit beinhalten, und „Unternehmensführung“ kann Themen wie Geschäftsethik und Vergütung von Führungskräften umfassen. Dies sind nur Beispiele, die nicht notwendigerweise die Politik des jeweiligen Teilfonds bestimmen. Für nähere Informationen sollten Anleger die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds sowie den Abschnitt „ESG-Integration“,

einschließlich der im Abschnitt „ESG-Integration“ genannten Website, heranziehen.

„**EUR**“, „**Euro**“ oder „**€**“: Die gesetzliche Währung der Europäischen Währungsunion.

„**EURIBOR**“: European Interbank Offer Rate.

„**Fonds**“: BlackRock Index Selection Fund.

„**Abgesicherte Anteilklassen**“: Die Anteilklasse A GBP Thes., die Anteilklasse A GBP Aussch., die Anteilklasse A JPY Thes., die Anteilklasse A JPY Aussch., die Anteilklasse A USD Thes., die Anteilklasse A USD Aussch., die Anteilklasse B GBP Thes., die Anteilklasse B GBP Aussch., die Anteilklasse C GBP Thes., die Anteilklasse C GBP Aussch., die Anteilklasse C USD Thes., die Anteilklasse C USD Aussch., die Anteilklasse E GBP Thes., die Anteilklasse E GBP Aussch., die Anteilklasse E USD Thes. und die Anteilklasse E USD Aussch.

„**Erstausgabezeitraum**“: Der vom Manager für eine Anteilklasse des Teilfonds festgelegte Zeitraum, in dem die Anteile erstmals angeboten werden. Einzelheiten zum Erstausgabezeitraum für die Anteilklassen des Teilfonds finden sich unter „Erstangebot“.

„**Erstausgabepreis**“: Der vom Manager für jede Anteilklasse festgesetzte Preis, zu dem Anteile während des Erstausgabezeitraums angeboten werden. Einzelheiten zum Erstausgabepreis für die Anteilklassen des Teilfonds finden sich unter „Erstangebot“.

„**Qualifizierter Inhaber**“: Hat die im Prospekt beschriebene Bedeutung, geändert in (i), um auf eine Person, Körperschaft oder Einrichtung zu verweisen, die Anteile der Klasse A des Teilfonds erwirbt, ohne zuvor eine Kundenvereinbarung abzuschließen.

„**Teilfonds**“: BlackRock Market Advantage Strategy Fund.

„**Bewertungszeitpunkt**“: In Bezug auf den Teilfonds der Geschäftsschluss der relevanten Märkte oder ein anderer Zeitpunkt an jedem Handelstag, der vom Manager festgelegt wird, wobei in dem Fall, dass einer der relevanten Märkte an einem Handelstag nicht geöffnet ist, der Wert der betreffenden Anlagen am vorausgegangen Handelstag verwendet wird, wobei dieselben Zeitkriterien zur Anwendung kommen.

BLACKROCK INDEX SELECTION FUND

EINLEITUNG

Dieser Nachtrag enthält Informationen zum BlackRock Market Advantage Strategy Fund, der ein Teilfonds des Fonds ist.

Der Fonds ist als offener Investmentfonds in Form eines Unit Trust strukturiert und von der Zentralbank als OGAW gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zugelassen. Der Fonds ist als Umbrella-Investmentfonds strukturiert und kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank verschiedene Teilfonds auflegen. Ferner kann jedem Teilfonds mehr als eine Klasse zugeordnet werden.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des aktuellen Prospekts und ist in Verbindung mit der im aktuellen Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung des Fonds sowie dem letzten geprüften Jahresbericht und dem Jahresabschluss und, falls nach diesem Bericht veröffentlicht, dem letzten ungeprüften Halbjahresbericht zu lesen.

Zum Datum dieses Nachtrags bestehen im Teilfonds die Anteilklasse A GBP Thes., die Anteilklasse A GBP Aussch., die Anteilklasse A EUR Thes., die Anteilklasse A EUR Aussch., die Anteilklasse A JPY Thes., die Anteilklasse A JPY Aussch., die Anteilklasse A USD Thes., die Anteilklasse A USD Aussch., die Anteilklasse B GBP Thes., die Anteilklasse B GBP Aussch., die Anteilklasse B EUR Thes., die Anteilklasse B EUR Aussch., die Anteilklasse C GBP Thes., die Anteilklasse C GBP Aussch., die Anteilklasse C EUR Thes., die Anteilklasse C EUR Aussch., die Anteilklasse C USD Thes., die Anteilklasse C USD Aussch., die Anteilklasse E GBP Thes., die Anteilklasse E GBP Aussch., die Anteilklasse E EUR Thes., die Anteilklasse E EUR Aussch., die Anteilklasse E USD Thes. und die Anteilklasse E USD Aussch. Weitere Klassen können dem Teilfonds in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Jede der abgesicherten Anteilklassen wird in der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abgesichert.

ESG-Integration

Eine Anlage unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren (ESG steht für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) wird häufig dem Begriff „nachhaltiges Investieren“ gleichgesetzt oder austauschbar mit diesem verwendet. BlackRock hat nachhaltiges Investieren als übergreifenden Rahmen und ESG als Daten-Toolkit identifiziert, mit dem wir unsere Lösungen ermitteln und eine Informationsgrundlage dafür schaffen. BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis, wesentliche ESG-Informationen und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen einzubeziehen, um die risikobereinigte Rendite zu erhöhen. BlackRock ist sich der Bedeutung wesentlicher ESG-Informationen in Bezug auf alle Anlageklassen und Portfoliomanagement-Stile bewusst. Der Anlageverwalter nimmt Nachhaltigkeitserwägungen in seine Anlageprozesse für alle Teilfonds auf. ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden beim Anlageresearch, bei der Portfoliokonstruktion, bei Portfolioüberprüfungen und bei Investment-Stewardship-Prozessen einbezogen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Erkenntnisse und -Daten, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, in seinem Research-Prozess innerhalb der Gesamtmenge der ihm zur Verfügung stehenden Informationen und entscheidet im Zuge seines Anlageprozesses über die Wesentlichkeit dieser Informationen. ESG-Erkenntnisse stellen nicht die einzige Überlegung bei Anlageentscheidungen dar, und das Ausmaß, in dem ESG-Erkenntnisse im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt werden, wird auch durch die ESG-Merkmale oder Ziele des Teilfonds bestimmt. Die Beurteilung von ESG-Daten durch den Anlageverwalter kann subjektiv sein und sich im Laufe der Zeit im Hinblick auf neu auftretende Nachhaltigkeitsrisiken oder veränderte Marktbedingungen ändern. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der aufsichtsrechtlichen Verpflichtung des Anlageverwalters, den Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik und im besten Interesse der Anleger des Teilfonds zu verwalten. Für den Teilfonds wird die Risk and Quantitative Analysis Group die Portfolios gemeinsam mit dem Anlageverwalter überprüfen, um sicherzustellen, dass neben traditionellen finanziellen Risiken auch Nachhaltigkeitsrisiken regelmäßig berücksichtigt werden, dass Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung

maßgeblicher Nachhaltigkeitsrisiken getroffen werden, dass Entscheidungen, die Portfolios Nachhaltigkeitsrisiken aussetzen, bewusst getroffen werden und dass Risiken gemäß den Anlagezielen des Teilfonds diversifiziert und dimensioniert werden.

Der von BlackRock im Rahmen der ESG-Integration verfolgte Ansatz zielt darauf ab, die Gesamtmenge an Informationen, die der Anlageverwalter berücksichtigt, zu erweitern. Hierbei besteht das Ziel darin, die Investmentanalyse zu verbessern und ein Verständnis der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds zu erhalten. Der Anlageverwalter bewertet eine Vielzahl wirtschaftlicher und finanzieller Indikatoren, zu denen auch ESG-Daten und -Erkenntnisse gehören können, um Anlageentscheidungen zu treffen, die den Zielen des Teilfonds entsprechen. Hierzu können relevante Erkenntnisse oder Daten von Dritten, interne Analysen oder Engagement-Kommentare sowie Input aus dem BlackRock Investment Stewardship zählen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in den verschiedenen Schritten des Anlageprozesses identifiziert, wo dies relevant ist, z. B. beim Research, bei der Allokation, bei der Auswahl, bei Entscheidungen zum Portfolioaufbau oder bei der Auseinandersetzung mit dem Management, und werden im Verhältnis zu den jeweiligen Risiko- und Renditezielen des Teilfonds berücksichtigt. Die Beurteilung dieser Risiken erfolgt im Verhältnis zu ihrer Wesentlichkeit (d. h. der Wahrscheinlichkeit, dass sie Einfluss auf die Rendite der Anlage haben) und in Verbindung mit anderen Risikobeurteilungen (z. B. Liquidität, Bewertung, etc.).

BlackRock legt weitere Informationen zu Praktiken für die Integration von ESG-Risiken für Anlagestrategien durch eine Reihe von Integrationserklärungen offen, die auf den Produktseiten der BlackRock-Website öffentlich zugänglich sind, sofern dies gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, oder aktuellen und potenziellen Anlegern und Anlageberatern auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.

Soweit nicht anders in der Teilfondsdokumentation angegeben und in das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds aufgenommen, ändert die ESG-Integration weder das Anlageziel des Teilfonds, noch beschränkt sie das investierbare Universum des Anlageverwalters. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass der Teilfonds zu einer ESG-orientierten oder auswirkungsorientierten Anlagestrategie übergehen oder Ausschluss-Screenings durchführen wird. Impact-Investments sind Anlagen, die mit der Absicht vorgenommen werden, neben einer finanziellen Rendite auch positive, messbare soziale und/oder ökologische Auswirkungen zu erzielen. In ähnlicher Weise bestimmt eine ESG-Integration nicht das Ausmaß, in dem der Teilfonds gegebenenfalls von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen ist. Nähere Informationen hierzu sind dem Absatz „Nachhaltigkeitsrisiken“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts zu entnehmen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Teilfonds ist eine Gesamrendite unter langfristiger Berücksichtigung der Kapitalrendite und der Ertragsrendite. Dieses Ziel wird über ein strategisches Engagement in mehreren Anlageklassen erreicht, bei dem durch Diversifikation ein Wachstum bei vergleichsweise geringerem Risiko als bei einem Engagement nur in weltweiten Aktien erwartet wird.

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Teilfonds die Anlagestrategie, ein Engagement in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Immobiliengesellschaften und Rohstoffen weltweit aufzubauen. Für dieses Engagement investiert der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente („DFI“), Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien und festverzinsliche Wertpapiere wie fest und variabel verzinsliche Staats- und Unternehmensanleihen und mittelfristige Schuldtitel. Der Teilfonds kann auch in Einlagen, Barmittel und Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade investieren. Das durchschnittliche Kreditrating der Wertpapiere ist mindestens bbb- von S&P oder eine gleichwertige Bewertung. Die börsennotierten Anlagen des Teilfonds werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

In dem Bestreben, das Anlageziel zu erreichen, kann die Aufteilung des Anlageengagements des Teilfonds in verschiedenen Anlageklassen unter bestimmten Marktbedingungen angepasst werden, um das Risiko wirksamer zu steuern.

Der Teilfonds kann außerdem vorbehaltlich der in Anhang III zum Prospekt dargelegten Bedingungen bis zu

100 % seines Nettoinventarwerts in OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich in Irland ansässiger Geldmarktfonds und/oder börsengehandelter Fonds, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden können, und/oder Teilfonds des Fonds. Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländer investieren, und manche dieser Anlagen erfolgen über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Teilfonds investiert nicht in OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Verwaltungsgebühr, die höchstens berechnet werden kann, 2 % p. a. des Nettoinventarwerts pro Jahr des OGAW oder des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen überschreitet. Im Jahresbericht des Fonds ist anzugeben, wie hoch die dem Teilfonds und den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den von diesem Bericht abgedeckten Zeitraum höchstens sein dürfen.

Der Teilfonds kann außerdem Transaktionen in DFI, einschließlich Futures, Optionen, Swaps und Devisentermingeschäften zur Direktanlage und/oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung tätigen, wobei die in Anhang II zum Prospekt dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen). Diese DFI können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang I zum Prospekt aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Diese DFI werden zur Absicherung gegen Risiken und/oder Kosten, zum Aufbau aktiver Risikopositionen oder zur Steigerung der Renditen mit einem angemessenen Risikoniveau eingesetzt, wobei das im Prospekt beschriebene Risikoprofil des Fonds und die allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Das Engagement des Teilfonds in Rohstoffen wird durch Anlagen in DFI und Organismen für gemeinsame Anlagen mit Rohstoffengagements erreicht (einschließlich börsengehandelter Fonds, die auf Rohstoffindizes basieren). Wenn der Teilfonds ein Engagement in Rohstoffen über DFI eingeht, kann der Basiswert aus dem Dow Jones-UBS Commodity Index oder anderen Rohstoffindizes bestehen, die zuvor von der Zentralbank genehmigt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach seinem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Der 3-Monats-EURIBOR sollte von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds verwendet werden. Der Teilfonds soll den Anlegern zudem die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein höheres aktives Risiko im Vergleich zum 3-Monats-EURIBOR eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

RISIKOMANAGEMENT UND LEVERAGE

Der Manager wendet ein Risikomanagementverfahren („RMV“) für den Teilfonds an, das ihm die genaue Messung, Überwachung und Steuerung des Gesamtrisikos von DFI („Gesamtrisiko“) ermöglicht, das der Teilfonds eingeht. Es dürfen nur im RMV vorgesehene DFI eingesetzt werden. Der Fonds stellt den Anteilhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den herangezogenen Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der damit verbundenen quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten VaR berechnet. Weitere Einzelheiten zum absoluten VaR sind in Anhang II zum Prospekt enthalten.

Durch den Einsatz von DFI oder die Aufnahme von Krediten kann der Investitionsgrad des Teilfonds seinen Nettoinventarwert übersteigen (die Aufnahme von Krediten ist nur unter bestimmten, in Anhang III dargelegten Umständen gestattet und zu Anlagezwecken nicht zulässig). Die OGAW-Vorschriften schreiben vor, dass der Nachtrag Informationen über das erwartete Leverage des Teilfonds enthält, wenn der VaR zur Messung des Gesamtrisikos verwendet wird. Diese Informationen sind nachfolgend angegeben. Wenn der Investitionsgrad eines Fonds seinen Nettoinventarwert übersteigt, wird dies als Leverage bezeichnet. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage das durch den Einsatz von DFI erzielte Anlagerisiko. Es wird durch Addition der Nominalwerte aller vom Fonds gehaltenen DFI berechnet, wobei eine Saldierung nicht erfolgt. Das erwartete Leverage kann sich im Laufe

der Zeit ändern. Es sollte beachtet werden, dass dieser Ansatz für die Messung des Leverage zu einem Leverage führen könnte, das stark von den Risikopositionen abweicht.

Durch die Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds wird allgemein Leverage von etwa 550 % seines Nettoinventarwerts erwartet.

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN

Der Fonds ist ein OGAW, weshalb für den Teilfonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen der OGAW-Vorschriften und Mitteilungen gelten. Diese sind im Einzelnen in Anhang III des Prospekts angegeben.

WÄHRUNGSABSICHERUNG

Sofern gemäß dem Prospekt zulässig, kann der Anlageverwalter Techniken und Instrumente einschließlich DFI einsetzen, die soweit wie möglich Schutz vor Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die abgesicherten Anteilklassen lauten, und der Basiswährung des Teilfonds bieten sollen. Alle Sicherungsgeschäfte sowie Kosten und Gewinne/Verluste dieser Sicherungsgeschäfte werden von den jeweiligen abgesicherten Anteilklassen separat getragen. Die abgesicherten Anteilklassen werden durch ein solches Engagement nicht gehebelt. Wenngleich der Anlageverwalter die Nutzung derartiger Währungssicherungsgeschäfte für die abgesicherten Anteilklassen des Teilfonds beabsichtigt, ist er hierzu nicht verpflichtet. Der Anlageverwalter und seine Beauftragten beabsichtigen nicht, Positionen zu stark oder zu gering abzusichern; dies kann jedoch aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters oder seiner Beauftragten entziehen, gelegentlich vorkommen. Wenn der Anlageverwalter es für angemessen hält, kann das Währungsrisiko jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds mit zu 105 % abgesichert werden. Der Anlageverwalter oder seine Beauftragten beschränken die Absicherung auf den Umfang des Währungsrisikos der relevanten abgesicherten Anteilklasse und überwachen diese Absicherung mindestens monatlich, um zu gewährleisten, dass diese Absicherung 105 % des Nettoinventarwerts der relevanten abgesicherten Anteilklasse nicht überschreitet oder 95 % des gegen das Währungsrisiko abzusichernden Anteils des Nettoinventarwerts der relevanten abgesicherten Anteilklasse nicht unterschreitet, und um unzureichend abgesicherte Positionen oder deutlich über 100 % abgesicherte Positionen zu überprüfen, damit sie nicht von einem Monat zum nächsten übertragen werden. Wenn die Absicherung einer abgesicherten Anteilklasse aufgrund von Marktbewegungen oder Rücknahmen von Anteilen 105 % überschreitet, verringert der Anlageverwalter diese Absicherung anschließend entsprechend sobald wie möglich. Die Nutzung solcher Absicherungsstrategien kann den Gewinn der Anteilhaber der relevanten abgesicherten Anteilklasse wesentlich begrenzen, wenn die abgesicherte Anteilklasse gegenüber der relevanten Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Thesaurierende Klassen

Es erfolgen keine Ausschüttungen an die Anteilhaber der thesaurierenden Klassen. Die Erträge und sonstigen Gewinne werden thesauriert und für diese Anteilhaber reinvestiert.

Ausschüttende Klassen

Der Manager beabsichtigt, für jedes Geschäftsjahr aus dem Nettoertrag der ausschüttenden Klassen (d. h. allen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge abzüglich der aufgelaufenen Aufwendungen der ausschüttenden Klassen) für dieses Geschäftsjahr Dividenden auf die Anteile der ausschüttenden Klassen festzusetzen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sonstige Erträge unter anderem fiktive Erträge aus der Veräußerung und/oder Bewertung von Anlagen einschließlich DFI beinhalten können. Wenn der Teilfonds beispielsweise in DFI investiert, die keine direkten Ertragsströme generieren, entspricht die Zahlung, die der Teilfonds aus den DFI erhält oder die ihm daraus zufließt, dem Kapitalzuwachs/-verlust sowie dem Ertrag auf die Basiswerte dieses DFI. Diese Zahlung wird (auf der Grundlage von Berechnungen der Verwaltungsstelle) anschließend dem Kapitalzuwachs und den Erträgen (d. h. den fiktiven Erträgen) zugewiesen. Die Ausschüttungen fiktiver Erträge

können je nach dem lokalen, für den Anteilinhaber geltenden Steuerrecht einkommensteuerpflichtig sein. Anteilinhaber ausschüttender Klassen sollten beachten, dass eine Ausschüttung von Erträgen den möglichen Kapitalzuwachs in den ausschüttenden Klassen verringern kann.

Ausschüttungen werden normalerweise vierteljährlich im Mai, August, November und Februar und/oder zu anderen Zeitpunkten, die der Manager für geeignet hält, festgesetzt.

Ausschüttungen werden normalerweise fünf Geschäftstage nach ihrer Festsetzung und/oder zu anderen Zeitpunkten, die der Manager für geeignet hält, gezahlt.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung geltend gemacht werden, gelten nach dem Ermessen des Managers als verwirkt und gehen in das Eigentum des Teilfonds über.

An Anteilinhaber ausschüttender Klassen zu zahlende Ausschüttungen werden automatisch per Barüberweisung auf das im Kontoeröffnungsformular angegebene Bankkonto ausgezahlt.

Ertragsausgleich

Für Steuer- und Rechnungslegungszwecke kann der Manager Maßnahmen zum Ertragsausgleich treffen, um sicherzustellen, dass die Höhe der aus den Anlagen erzielten Erträge nicht durch die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen während der jeweiligen Rechnungsperiode beeinflusst wird.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, der BlackRock Asset Management Ireland Limited, sind Rosemary Quinlan, Justin Mealy, Adele Spillane, Barry O'Dwyer, Patrick Boylan, Catherine Woods, Enda McMahon und Michael Hodson. Alle Einzelheiten zu den Verwaltungsratsmitgliedern sind im Prospekt enthalten.

Der Manager hat mit der Erfüllung der Anlageverwaltungsaufgaben für den Fonds die BlackRock Advisors (UK) Limited beauftragt.

Die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle des Fonds ist die J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited.

Der Treuhänder des Fonds ist J.P. Morgan SE – Dublin Branch.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in dem Teilfonds die im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren und die unten beschriebenen zusätzlichen Risikofaktoren beachten.

1. Einem interessierten Anleger sollte bewusst sein, dass die Anlagen normalen Marktschwankungen und weiteren Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, unterliegen. Es wird nicht gewährleistet, dass der Wert von Anlagen steigt oder dass die Anlageziele des Teilfonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert von Anlagen sowie die damit erzielten Erträge können steigen oder fallen, und die Anleger erhalten den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.
2. Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen gemäß Anhang II DFI verwenden, einschließlich Futures, Termingeschäften, Optionen, Swaps, Swaptions und Optionsscheinen. Diese DFI weisen in der Regel eine höhere Volatilität auf als ihre Basiswerte und bergen dementsprechend ein höheres Risiko.
3. Der Teilfonds kann zum Zwecke der effiziente Portfolioverwaltung oder, wenn dies in seiner Anlagepolitik angegeben ist, zu Direktanlagezwecken DFI einsetzen. Diese Instrumente bergen bestimmte besondere Risiken und können die Anleger einem höheren Verlustrisiko aussetzen. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der

betreffende Teilfonds Geschäfte abschließt, oder um das Risiko eines Abwicklungsausfalls, einer mangelnden Liquidität der DFI, einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des DFI und der Wertveränderung des

Basiswerts, den der Teilfonds nachbilden möchte, und das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in Basiswerten.

Gemäß der branchenüblichen Praxis bei der Anlage in DFI kann der Teilfonds verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig finanzierten DFI bedeuten, dass Einschuss- und/oder Schwankungsmargen beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei DFI, bei denen der Teilfonds Vermögenswerte als Einschussmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt; da diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Teilfonds unter Umständen nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent weitere Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Teilfonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines DFI vorsehen können, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem DFI resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Teilfonds darüber hinaus unter Umständen ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines DFI bis zur Höhe dieses Mindestbetrags.

Mit der Anlage in DFI können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikopotenzials und der Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko des Teilfonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines DFI nicht vollständig besichert ist, der Teilfonds jedoch weiterhin die in Anhang III festgelegten Grenzen einhalten wird. Der Einsatz von DFI kann den Teilfonds außerdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

4. Der Anlageverwalter kann Techniken und Instrumente einschließlich DFI einsetzen, die soweit wie möglich Schutz vor Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die abgesicherten Anteilsklassen lauten, und der Basiswährung des Teilfonds bieten sollen. Alle Kosten und Gewinne/Verluste dieser Sicherungsgeschäfte werden von den jeweiligen Anteilsklassen separat getragen. Es ist zu beachten, dass die von dem Teilfonds eingesetzte Absicherungsstrategie das Wechselkursrisiko der abgesicherten Anteilsklassen nicht vollständig beseitigt. Dies kann auf eine Reihe von Gründen zurückzuführen sein, einschließlich der folgenden:
 - (i) Sicherungsgeschäfte können einige Zeit nach der Gutschrift der Zeichnungsgelder beim Teilfonds vorgenommen werden,
 - (ii) Sicherungsgeschäfte können in Bezug auf eine vom Teilfonds gewählte Benchmark statt in Bezug auf die tatsächliche Währungszusammensetzung des Teilfonds vorgenommen werden, und
 - (iii) die Festlegung einer Sicherungsstrategie, die die fortlaufende Einhaltung der im Prospekt und/oder durch geltendes Recht vorgeschriebenen Grenzen für den Einsatz von Sicherungsinstrumenten sicherstellt, kann zu einer Strategie führen, die wahrscheinlich nicht jederzeit eine perfekte Absicherung aller Wechselkursrisiken bietet. Der Teilfonds kann zwar versuchen, dieses Risiko für die abgesicherten Anteilsklassen abzusichern, der Anlageverwalter ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Währungsabsicherung vorzunehmen, und es kann nicht garantiert werden, dass ihm dies gelingt. Der Einsatz von Sicherungsstrategien kann die Gewinne der Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen bei einem Wertverlust der Währung, auf die die abgesicherten Anteilsklassen lauten, gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die einige oder alle der Anlagen des Teilfonds lauten, erheblich beschränken.
5. Der Teilfonds ist einem Kreditrisiko gegenüber den Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte durchführt und trägt auch das Risiko eines Abrechnungsverzuges. Das Kreditrisiko besteht darin, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments seine Verpflichtung oder Vereinbarung mit dem Teilfonds nicht

erfüllt. Dies umfasst die Gegenparteien aller DFI, die er abschließt. Nicht besicherte DFI bergen ein direktes Kontrahentenrisiko. Der Teilfonds minimiert den Großteil seines Kreditrisikos gegenüber seinem DFI-Kontrahenten durch den Erhalt von Sicherheiten, deren Wert mindestens dem jeweiligen Kontrahentenrisiko entspricht. Soweit ein DFI jedoch nicht voll besichert ist, kann der Ausfall eines Kontrahenten zu einer Wertminderung des Teilfonds führen. Für jeden neuen Kontrahenten wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Kontrahenten werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Die Anlageverwalter überwachen aktiv das Kontrahentenrisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten.

6. Die Anlage in Schwellenmarktregionen ist mit besonderen Risiken verbunden, darunter unter anderem: Allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen; Beschränkungen der Ausfuhr von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung; höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; geringere Liquidität und geringere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit; die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme sind möglicherweise nicht vollständig entwickelt, wodurch der Teilfonds in Bezug auf Unterverwahrer einem Risiko ausgesetzt sein kann, für das der Treuhänder nicht haftet; Risiko der Enteignung von Vermögenswerten und das Kriegsrisiko.
7. Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade bieten allgemein eine höhere Rendite als Wertpapiere mit besserem Rating. Darüber hinaus gilt für Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade, dass (i) sie wahrscheinlich Qualitäts- und Schutzmerkmale aufweisen, die nach Auffassung der Ratingorganisationen durch weitreichende Ungewissheiten oder erhebliche Risikopotenziale bei ungünstigen Bedingungen mehr als aufgehoben werden, und dass (ii) sie hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung des Kapitalbetrags gemäß den Konditionen des Schuldtitels überwiegend spekulativ sind. Zudem ist der Marktwert einiger dieser Wertpapiere tendenziell anfälliger für Entwicklungen bei einzelnen Unternehmen und Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen als bei höherwertigeren Anleihen. Darüber hinaus sind Wertpapiere mit einem mittleren und niedrigeren Rating im Allgemeinen mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden. Das Verlustrisiko aufgrund eines Ausfalls dieser Emittenten ist erheblich höher, da Wertpapiere mit mittlerem und niedrigerem Rating im Allgemeinen unbesichert und häufig nachrangig sind. Angesichts dieser Risiken berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Bewertung der Bonität einer Emission verschiedene Faktoren wie z. B. die finanziellen Ressourcen des Emittenten, seine Sensibilität hinsichtlich Wirtschaftsbedingungen und Trends, die Betriebsgeschichte und die Unterstützung der durch die Emission finanzierten Einrichtung durch die Gemeinschaft, die Kompetenz der Geschäftsführung des Emittenten und aufsichtsrechtliche Belange. Darüber hinaus ist der Marktwert niedriger bewerteter Wertpapiere volatiler als der Marktwert qualitativ höherwertiger Wertpapiere, und die Märkte, an denen Wertpapiere mit mittlerem und niedrigerem Rating gehandelt werden, sind stärker beschränkt als die Märkte, an denen Wertpapiere mit höherem Rating gehandelt werden. Aufgrund der Beschränkung der Märkte kann es für den Fonds schwieriger sein, genaue Marktnotierungen zur Bewertung seines Portfolios und zur Berechnung des Nettoinventarwerts zu beschaffen. Darüber hinaus kann das Fehlen eines liquiden Handelsmarkts die Verfügbarkeit von Wertpapieren zum Kauf durch den Teilfonds und die Fähigkeit des Teilfonds zum Verkauf von Wertpapieren zu ihrem Marktwert einschränken, wenn er Rücknahmeaufträge erfüllen oder auf Änderungen in der Wirtschaft oder an den Finanzmärkten reagieren muss. Schuldtitel mit niedrigerem Rating sind außerdem mit Risiken aufgrund von Zahlungserwartungen verbunden.

Wenn ein Emittent den Schuldtitel vorzeitig ablöst, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein anderes Wertpapier mit niedrigerer Rendite ersetzen, was zu einer niedrigeren Rendite für die Anleger führt. Da sich der Kapitalwert von Anleihen umgekehrt zur Entwicklung der Zinssätze entwickelt, kann dies bei steigenden Zinssätzen außerdem dazu führen, dass der Wert der von dem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere proportional stärker fällt als bei einem Portfolio aus höher bewerteten Wertpapieren. Wenn die Rücknahmen bei dem Teilfonds in unerwartetem Ausmaß die Zeichnungen übersteigen, ist er unter Umständen gezwungen, seine höher bewerteten Anleihen zu verkaufen, was zu einer Verschlechterung der Kreditqualität der von dem Teilfonds gehaltenen

Wertpapiere insgesamt und einem höheren Risikopotenzial des Teilfonds aus den niedriger bewerteten Wertpapieren führt.

8. Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu verfolgen, indem er eigene Modelle verwendet, die quantitative Analysen einbeziehen. Die anhand dieser Modelle ausgewählten Anlagen können sich aufgrund der in die Modelle einfließenden Faktoren und der Gewichtung der einzelnen Faktoren, aufgrund von Abweichungen von historischen Trends sowie aufgrund von Problemen bei der Konstruktion und Umsetzung der Modelle (wie unter anderem Softwareproblemen und anderer technologischer Probleme) anders entwickeln als prognostiziert. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwendung dieser Modelle durch BlackRock zu effektiven Anlageentscheidungen für den Teilfonds führen wird. Die in den Modellen verwendeten Informationen und Daten können von Dritten geliefert werden. Unrichtige oder unvollständige Daten können die Wirksamkeit der Modelle einschränken. Darüber hinaus kann es sich bei einigen der von BlackRock verwendeten Daten um historische Daten handeln, die möglicherweise künftiger Marktbewegungen nicht richtig vorhersagen. Es besteht das Risiko, dass die Modelle bei der Auswahl von Anlagen oder bei der Bestimmung der Gewichtung von Anlagepositionen, die es dem Teilfonds ermöglichen werden, sein Anlageziel zu erreichen, nicht erfolgreich sein werden.

ERSTANGEBOT

Erstangebot von Anteilklassen

Einzelheiten zum Erstaussgabezeitraum und zum Erstaussgabepreis für die einzelnen Klassen des Teilfonds finden sich im Anfänglichen Handelsterminplan im Anhang zu diesem Nachtrag, wobei dieser Zeitraum vom Manager verlängert oder verkürzt werden kann und Verlängerungen der Zentralbank mitzuteilen sind.

Allgemeines

Anträge auf Ausgabe von Anteilen im Erstaussgabezeitraum müssen (zusammen mit frei verfügbaren Mitteln und Begleitdokumenten zwecks Verhinderung von Geldwäsche) während des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Antragsteller auf Anteile während des Erstaussgabezeitraums müssen das vom Manager für die betreffende Anteilklasse des Teilfonds vorgeschriebene Kontoeröffnungsformular und Handelsformular ausfüllen (oder zu den vom Manager genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

ZEICHNUNGEN

Antragsverfahren

Kontoeröffnungsformulare

Alle Antragsteller, die erstmals einen Zeichnungsantrag stellen, müssen das vom Manager für die betreffende Anteilklasse des Teilfonds vorgeschriebene Kontoeröffnungsformular und Handelsformular ausfüllen (oder zu den vom Manager genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen). Anteilinhaber, die weitere Anteile zeichnen möchten, müssen das Handelsformular ausfüllen. Die Anteilinhaber können die Zeichnung weiterer Anteile auch telefonisch beantragen. Kontoeröffnungsformulare und Handelsformulare sind beim Manager erhältlich. Kontoeröffnungsformulare und Handelsformulare sind unwiderruflich (sofern nicht vom Manager anders festgelegt) und können auf das Risiko des Antragstellers per Telefax versandt werden. Das Original des Kontoeröffnungsformulars (sowie die dazugehörigen Dokumente für Überprüfungen zum Zweck der Geldwäscheprävention) muss umgehend versandt werden und innerhalb von drei Geschäftstagen nach Ablauf der Eingangsfrist für den Antrag eingehen.

Falls das Kontoeröffnungsformular nicht im Original bis zum Ablauf dieser Frist eingegangen ist, können die betreffenden Anteile nach dem Ermessen des Managers zwangsweise zurückgenommen werden. Die Antragsteller können die Rückgabe von Anteilen jedoch erst verlangen, wenn das Kontoeröffnungsformular im Original eingegangen und die Verfahren zur Geldwäscheprävention abgeschlossen sind. Änderungen der Registrierungsangaben in einem Kontoeröffnungsformular können nur mit schriftlicher Anweisung im Original durchgeführt werden.

Zeichnungen können auch auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers erfolgen, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Falls ein Antrag abgelehnt wird, werden die erhaltenen Zeichnungsgelder (abzüglich einer bei dieser Rückgabe anfallenden Bearbeitungsgebühr) so bald wie möglich per elektronischer Überweisung an den Antragsteller zurückgezahlt (jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung).

Solange die Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausgesetzt ist, werden Anteile eines Teilfonds weder ausgegeben noch zugeteilt.

Bruchteile

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als den Zeichnungspreis für einen Anteil werden nicht an den Anleger zurückgezahlt. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile einem geringeren Betrag als dem Zeichnungspreis für einen Anteil entspricht, wobei jedoch Bruchteile mindestens der vom Manager jeweils festgelegten Anzahl an Dezimalstellen eines Anteils entsprechen müssen. Zeichnungsgelder, die einen geringeren Betrag als den betreffenden

Bruchteil eines Anteils ausmachen, werden dem Antragsteller nicht erstattet, sondern von dem Teilfonds zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zeichnungen

Zeichnungsanträge müssen beim Manager bis 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am relevanten Handelstag eingehen. Nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingehende Anträge, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag aufgeschoben, können jedoch (nach dem Ermessen des Managers) auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Schließung der Klasse B

Mit Wirkung vom 17. Dezember 2012 sind die Anteilklassen B für neue Anleger geschlossen. Bereits in die Anteilklassen B investierte Anteilinhaber können weiter in Anteile der Klasse B investieren. Wenn ein in die Anteilklassen B investierter Anteilinhaber alle seine Anteile der Klasse B zurückgibt, können Folgezeichnungen dieses Anteilinhabers in den Anteilklassen B vom Manager abgelehnt werden.

Der Manager beabsichtigt nicht, Zeichnungen für die Anteilklassen B von Anlegern anzunehmen, die zum 17. Dezember 2012 noch nicht Anteilinhaber dieser Klassen sind. Wenn aus irgendeinem Grund (z. B. einem Verwaltungsfehler) ein Zeichnungsantrag für Anteile der Klasse B von einem neuen Anleger nach diesem Datum bearbeitet wird, behält sich der Manager das Recht vor, die Anteile des Anlegers zurückzunehmen oder, nach vorheriger Absprache mit dem Anleger, die Anteile dieses Anlegers in eine geeignetere Klasse des Fonds umzutauschen (wie vom Manager festgelegt).

Mindestzeichnungen/Mindestbestand

Mindesterstzeichnungen

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse A, Klasse B und Klasse E muss EUR 1.000.000 oder dem Gegenwert in der Klassenwährung entsprechen (oder einem geringeren Betrag nach dem Ermessen des Managers).

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse C muss EUR 100.000 oder dem Gegenwert in der Klassenwährung entsprechen (oder einem geringeren Betrag nach dem Ermessen des Managers).

Folgezeichnungen

Folgezeichnungen müssen in allen Klassen einem Mindestbetrag von EUR 100.000 oder dem Gegenwert in der Klassenwährung entsprechen (oder einem geringeren Betrag nach dem Ermessen des Managers).

Mindestbestand

Ein Anteilinhaber, der einen Teil seiner Anteile zurückgibt oder anderweitig veräußert, muss in der Klasse A, B und E eine Beteiligung von mindestens EUR 1.000.000 oder dem Gegenwert in der Klassenwährung (oder einem geringeren Betrag nach dem Ermessen des Managers) und in der Klasse C eine Beteiligung von mindestens EUR 100.000 oder dem Gegenwert in der Klassenwährung (oder einem geringeren Betrag nach dem Ermessen des Managers) behalten.

Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind frei von allen Bankgebühren mittels CHAPS, SWIFT oder telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto zu überweisen (außer die Usancen der örtlichen Banken lassen eine elektronische Überweisung nicht zu). Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus vom Manager genehmigt werden. Sofern ein Zeichnungsantrag bis zum darauf folgenden Handelstag aufgeschoben wird, werden die hierauf eingegangenen Zeichnungsgelder nicht verzinst.

Zahlungswährung

Die Zeichnungsgelder sind in Euro oder in der relevanten Klassenwährung zu zahlen. Zeichnungen können in einer anderen Währung als dem Euro oder der relevanten Währung der Klasse angenommen werden (siehe Abschnitt „Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte“ im Prospekt).

Zahlungsfristen

Die Gelder für Zeichnungen im Teilfonds müssen in frei verfügbaren Mitteln mit Wertstellung bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag eingehen.

Wenn die Zahlung für eine Zeichnung nicht bis zum relevanten Zeitpunkt in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist, kann (und bei nicht frei verfügbaren Geldern muss) der Manager die Zuteilung stornieren und/oder dem Antragsteller Zinsen in Höhe des 7-Tage-SONIA plus 2 % berechnen. Diese Gebühr ist an den Manager zu zahlen. Der Manager kann auf diese Gebühr ganz oder teilweise verzichten. Darüber hinaus hat der Manager das Recht, den Bestand des Antragstellers an Anteilen des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds ganz oder teilweise zu veräußern, um diese Kosten zu begleichen.

RÜCKNAHMEN

Verfahren

Allgemeines

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, von dem Manager die Rücknahme seiner Anteile zu jedem Handelstag (außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts unter den im Prospekt erläuterten Umständen ausgesetzt ist) zu verlangen, indem er dem Manager einen Rücknahmeauftrag übermittelt.

Alle Rücknahmeaufträge werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. mit Bezugnahme auf den zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag berechneten Rücknahmepreis der Anteile.

Handelsformular

Alle Personen, die Anteile zurückgeben wollen, müssen das Handelsformular, das beim Manager erhältlich ist, ausfüllen (oder zu den vom Manager genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen). Rücknahmeaufträge können auch telefonisch gestellt werden.

Handelsformulare müssen bis 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am relevanten Handelstag beim Manager eingegangen sein.

Wenn das Handelsformular nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingeht, wird es (sofern vom Manager nicht anders festgelegt) als Rücknahmeauftrag für den Handelstag nach dem Eingang behandelt, und die Anteile werden zum Rücknahmepreis für diesen Tag zurückgenommen. Die Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Handelstag ermittelten Rücknahmepreis zurückgenommen.

Rücknahmeaufträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Gelder und vollständige Dokumente der ursprünglichen Zeichnung, einschließlich des Kontoeröffnungsformulars im Original, vorliegen und die Prüfung für die Geldwäscheprävention abgeschlossen ist.

Handelsformulare sind unwiderruflich (sofern nicht vom Manager anders festgelegt) und können auf das Risiko des Anteilinhabers per Telefax versandt werden.

Rücknahmen können auch auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers erfolgen,

sofern die Verwaltungsstelle zustimmt und die Vorschriften der Zentralbank eingehalten werden. Bruchteile

Sofern ein Anteilinhaber nicht seinen gesamten Bestand an Anteilen des Teilfonds zurückgibt,

- (a) werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile einen geringeren Betrag ausmacht als den Rücknahmepreis für einen Anteil, wobei jedoch Bruchteile mindestens die vom Manager jeweils festgelegte Anzahl an Dezimalstellen eines Anteils umfassen müssen; und
- (b) werden Rücknahmegelder, die weniger als dem relevanten Bruchteil eines Anteils entsprechen, nicht an den Anteilinhaber gezahlt, sondern vom Manager zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Rücknahmehzahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Kontoeröffnungsantrag angegeben ist, oder auf ein anderes Bankkonto, das dem Manager später schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Die Anteilinhaber werden normalerweise in Euro ausbezahlt. Rücknahmen können auf Antrag eines Anteilinhabers in einer anderen Währung als Euro ausgezahlt werden (siehe Abschnitt „Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte“ im Prospekt).

Zahlungsfristen

Die Rücknahmeerlöse für Anteile des Teilfonds werden am dritten Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag ausgezahlt, sofern dem Manager alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Im Falle einer Teilrückgabe der Bestände eines Anteilinhabers informiert der Manager den Anteilinhaber über die verbleibenden von ihm gehaltenen Anteile.

Mindestrücknahmen

Der Mindestbetrag von Anteilen einer Klasse, die ein Anteilinhaber im Rahmen einer einzelnen Rücknahme zurückgeben kann, entspricht (vorbehaltlich des Ermessens des Managers) Anteilen mit einem Rücknahmewert von insgesamt EUR 100.000 (oder dem Gegenwert in der Klassenwährung). Der Restbestand der Anteile einer Klasse muss (vorbehaltlich des Ermessens des Managers) zum Zeitpunkt der relevanten Rücknahme mindestens einen Nettoinventarwert von insgesamt EUR 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Klassenwährung) bei den Klassen A, B und E und EUR 100.000 (oder den Gegenwert in der Klassenwährung) bei Klasse C haben.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Anteile sind (vorbehaltlich der nachfolgenden Festlegungen) frei übertragbar und können schriftlich in der vom Manager genehmigten Form oder auf andere Weise übertragen werden, die der Manager mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorschreibt und die den Vorschriften der Zentralbank entspricht. Übertragungen von Anteilen der Klasse A sind nur zulässig, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine aktuelle Kundenvereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen getroffen und zudem ein Kontoeröffnungsformular ausgefüllt und die weiteren Angaben (z. B. zur Identität) gemacht hat, die der Manager angemessenerweise fordert. Der Manager kann es ablehnen, die Übertragung eines Anteils einzutragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Übertragung dazu führt, dass eine Person das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen erhält, die nicht qualifizierter Inhaber ist, oder den Fonds nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzt.

UMTAUSCH

Anteilinhaber der Klassen B, C und E des Teilfonds können Anteile mit Genehmigung des Verwaltungsrats des Managers kostenlos in andere Klassen des Teilfonds umtauschen, mit Ausnahme von Klasse B, die ab dem Datum dieses Nachtrags für neue Anleger geschlossen ist. Anteilinhaber der Klasse A des Teilfonds können Anteile kostenlos in eine andere Klasse der Anteilklasse A umtauschen, jedoch nicht in andere Anteilklassen des Teilfonds. Wenn ein Anteilinhaber Anteile in eine andere Klasse umtauschen will, muss er die Anlagekriterien dieser Klasse erfüllen. Anteilinhaber können Anteile nicht in andere Anteilklassen eines anderen Teilfonds des Fonds umtauschen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Allgemeines

Die Gebühren und Aufwendungen für die Auflegung des Teilfonds (maximal EUR 30.000) werden vom Teilfonds und seinen jeweiligen Klassen getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Teilfonds abgeschrieben. Der Abschreibungszeitraum beginnt sechs Monate nach dem Datum der erstmaligen Ausgabe von Anteilen des Teilfonds.

Der Manager nimmt beim Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse normalerweise einen Aufschlag oder Abschlag in Höhe eines Betrages für die Abgaben und Gebühren für den Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen (wie im Prospekt angegeben) vor.

Die Gebühren und Aufwendungen des Managers, der Verwaltungsstelle und des Treuhänders betragen insgesamt maximal 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Es werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erhoben.

Anlageverwaltungsgebühren

Klasse B, C und E

Anlageverwaltungsgebühren und -aufwendungen werden aus dem den Klassen B, C und E zurechenbaren Vermögen des Teilfonds bestritten, und sämtliche Angaben im Prospekt, dass diese Gebühren außerhalb des Teilfonds erhoben werden, gelten nicht für diese Klassen des Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr von maximal 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts der Klasse B, eine Anlageverwaltungsgebühr von maximal 0,40 % p. a. des Nettoinventarwerts der Klasse E und eine Anlageverwaltungsgebühr von maximal 0,80 % p. a. des Nettoinventarwerts der Klasse C. Ferner muss der Anlageverwalter eventuell bestimmte Kosten und Aufwendungen für den Vertrieb von Anteilen der Klasse C aus seiner Anlageverwaltungsgebühr bezahlen. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich fällig. Der Anlageverwalter ist berechtigt, diese Gebühren auf bis zu 2 % per annum des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse zu erhöhen. Die Anteilinhaber werden vorab schriftlich über jede geplante Erhöhung dieser Gebühren bis zu dieser Obergrenze informiert.

Klasse A

Dem Vermögen der Klasse A werden keine Gebühren/Aufwendungen für die Anlageverwaltung belastet. Anteilinhaber müssen basierend auf der Kundenvereinbarung zwischen ihnen und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen eine Gebühr für ihre Anlage in den Teilfonds zahlen.

Einzelheiten zu den anderen Gebühren und Aufwendungen für den Fonds und den Teilfonds sind im Prospekt erläutert.

Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Da der Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann, trägt jeder Anleger des Teilfonds neben den von den Anlegern in dem Teilfonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen möglicherweise auch indirekt, zusammen mit anderen Anlegern der Organismen für gemeinsame Anlagen, einen Teil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen der zugrunde liegenden Fonds des Portfolios, darunter Management-, Anlageverwaltungs- und Verwaltungskosten sowie sonstige Aufwendungen. Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen werden überwacht, um zu gewährleisten, dass die vom Teilfonds aufgrund von Anlagen in zugrunde liegenden, von verbundenen Unternehmen verwalteten Portfoliofonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (wobei diese Grenze angehoben werden kann, sofern die Anteilinhaber schriftlich über Erhöhungen informiert werden).

BESTEUERUNG

Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besizes, des Umtauschs oder der Veräußerung von Anteilen nach dem Recht der Jurisdiktion, in denen sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, an ihre fachkundigen Berater wenden.

Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in dem Teilfonds verbunden sind. Siehe Abschnitt „Besteuerung“ im Prospekt.

Die im Abschnitt „Besteuerung“ im Prospekt dargelegten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Managers auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis am Datum des Prospekts. Das Steuerrecht, der Steuerstatus der Teilfonds, die Besteuerung von Anlegern und sämtliche Steuervergünstigungen sowie deren Auswirkungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Eine Änderung des Steuerrechts in Irland oder in einem anderen Land, in dem der Teilfonds registriert ist, zusätzlich notiert ist, vertrieben wird oder anlegt, könnte sich auf den Steuerstatus des Teilfonds, den Wert der Anlagen des Teilfonds in dem betreffenden Land, die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels und/oder die Erträge nach Steuern für die Anteilinhaber auswirken. Wenn der Teilfonds in DFI investiert, kann sich der vorstehende Satz auch auf das Recht des Landes beziehen, das für den DFI-Kontrakt und/oder den DFI-Kontrahenten und/oder den Markt oder die Märkte der Basiswerte des DFI gilt.

Ob und in welcher Höhe Anleger gegebenenfalls Steuervergünstigungen erhalten, hängt von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ im Prospekt und in diesem Nachtrag sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Interessierten Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in dem Teilfonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Der Manager kann nach seinem Ermessen den folgenden Status für die ausschüttenden Klassen anstreben:

- Status eines Reporting Fund (Meldefonds) im Vereinigten Königreich

Die Anleger sollten wegen der Folgen, wenn die Klassen diesen Status erlangen, ihre Steuerberater konsultieren.

Anteile am Fonds werden wahrscheinlich Anteile an Offshore-Fonds gemäß Definition im Sinne des United Kingdom Finance Act 2008 darstellen, wobei in diesem Sinne jede Klasse des Fonds als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird.

Hält ein Anleger, der steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds und ist dieser Offshore-Fonds ein Nichtmeldefonds („Non-reporting Fund“), so sind nach den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 alle Gewinne, die dieser Anleger beim Verkauf oder bei einer anderweitigen Veräußerung dieser Beteiligung erzielt, nach dem Steuerrecht im Vereinigten Königreich als Einkünfte und nicht als Kapitalgewinn zu besteuern. Alternativ werden Gewinne beim Verkauf oder einer anderweitigen Verfügung durch einen Anleger, der im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der in allen

Rechnungsperioden, in denen er die Beteiligung hält, ein Meldefonds („Reporting Fund“) war, als

Kapitalgewinn und nicht als Einkünfte besteuert, wobei thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt wurde, befreit sind.

Es ist zu beachten, dass eine „Veräußerung“ für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich auch einen Umtausch zwischen Teilfonds und zwischen Anteilklassen des Fonds beinhaltet.

Thesaurierende Klassen

Für die thesaurierenden Klassen wird die Zertifizierung als „meldende Klassen“ nicht angestrebt, weshalb aus einer Veräußerung von Anteilen (beispielsweise durch Übertragung oder Rücknahme) entstehende Gewinne normalerweise für alle Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich einen Ertrag darstellen. Dividenden, die ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anleger erhält, werden für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich ebenfalls als Ertrag behandelt.

Ausschüttende Anteilklassen

Neben den im Prospekt dargelegten Überlegungen zur Besteuerung im Vereinigten Königreich gelten für ausschüttende Klassen des Teilfonds insbesondere die folgenden Überlegungen zur Besteuerung.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt für die ausschüttenden Klassen die Zertifizierung als „Meldefonds“. Allgemein ist ein Meldefonds ein Offshore-Fonds, der bestimmte vorab zu erfüllende und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Finanzbehörde und seinen Anteilhabern erfüllt. Der Manager beabsichtigt, die Geschäfte der ausschüttenden Klassen in einer Weise zu führen, dass diese vorab zu erfüllenden und jährlichen Pflichten für jede Klasse des Teilfonds, für die der Status eines britischen Meldefonds angestrebt wird, aktuell und fortlaufend erfüllt werden. Zu den jährlichen Pflichten gehört u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des Steuerrechts im Vereinigten Königreich) pro Anteil für alle maßgeblichen Anteilhaber.

Nachdem der Status als Meldefonds von der britischen Finanzbehörde HM Revenue & Customs für die betreffenden Anteilklassen gewährt wurde, bleibt er dauerhaft bestehen, sofern die jährlichen Anforderungen eingehalten werden.

ALLGEMEINES

Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Allgemeines

Der Teilfonds ist derzeit im Vereinigten Königreich gemäß Section 264 des FSMA 2000 zugelassen, und Anteile des Teilfonds können Anlegern im Vereinigten Königreich angeboten oder verkauft werden.

UK Facilities Agent

Gemäß dem FSMA 2000 und dem von der Financial Conduct Authority („FCA“) herausgegebenen Collective Investment Scheme Sourcebook ist der Teilfonds verpflichtet, bestimmte Einrichtungen für britische Anleger des Teilfonds unter einer Adresse im Vereinigten Königreich zu unterhalten. Der Fonds hat den Anlageverwalter zum UK Facilities Agent ernannt (der „UK Facilities Agent“).

Britische Anleger können den UK Facilities Agent unter der Anschrift BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL kontaktieren, um Informationen zu den Anteilspreisen zu erhalten, Anteile zurückzugeben oder deren Rücknahme zu veranlassen, Zahlungen zu erhalten und Beschwerden einzureichen.

ANHANG

ANFÄNGLICHER HANDELSTERMINPLAN

In der nachfolgenden Tabelle ist der Erstausgabezeitraum für jede Anteilklasse enthalten. Potenzielle Anleger sollten jedoch die Verwaltungsstelle kontaktieren, um zu erfahren, welche Erstausgabezeiträume noch offen sind, bevor sie Anteile zeichnen.

- * „GT“ bedeutet Geschäftstag und „HT“ Handelstag.
- + „HT + 3GT“ bedeutet, dass die Abwicklung am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag erfolgen wird/muss.
- Anteile dieser Klasse stehen nur bestehenden Anteilinhabern der Klasse B zur Verfügung.

Frühere oder spätere Termine können vom Manager oder Anlageverwalter nach eigenem Ermessen und nach Benachrichtigung der Zentralbank festgelegt werden.

Anteilklasse	Erstausgabezeitraum	Erstausgabepreis	Zeichnung Abwicklung von Zeichnungen*+
Klasse A EUR aussch. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 EUR	HT + 3GT
Klasse A JPY thes. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 JPY	HT + 3GT
Klasse A JPY aussch. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 JPY	HT + 3GT
Klasse A USD aussch. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 USD	HT + 3GT
Klasse B EUR aussch. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 EUR	HT + 3GT
Klasse C GBP thes. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 GBP	HT + 3GT
Klasse C GBP aussch. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 GBP	HT + 3GT
Klasse C EUR thes. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 EUR	HT + 3GT
Klasse C EUR aussch. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 EUR	HT + 3GT
Klasse C USD thes. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 USD	HT + 3GT
Klasse C USD aussch. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 USD	HT + 3GT
Klasse E EUR aussch. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 EUR	HT + 3GT
Klasse E USD thes. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 USD	HT + 3GT
Klasse E USD aussch. Anteile	Endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 25. April 2025	10 USD	HT + 3GT